



Ausschnitt aus 'Baryon AG', 2000, Rolf Ziegler

TAX NEWS – 2. September 2019

Kanton Zürich Steuervorlage 17 – Planungsmöglichkeiten für im Kanton Zürich steuerpflichtige Gesellschaften

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die kantonale Umsetzungsvorlage zur Steuervorlage 17 (ZH SV 17) mit 55,9% Ja-Stimmenanteil angenommen. Die meisten der in der kantonalen Umsetzungsvorlage enthaltenen Änderungen werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes
- Aufhebung der Vorzugsbesteuerung für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften
- Abzug für Forschung und Entwicklung
- Abzug für Patentverwertung (Patentbox)
- Abzug für Eigenfinanzierung
- Entlastungsbegrenzung
- Ermässigung bei der Kapitalsteuer
- Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen

Moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes

In der Stadt Zürich beträgt die Gesamtbelastung für eine Kapitalgesellschaft heute 21,1% (Gesamtbelastung durch die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern in % des Gewinns vor Abzug der Steuern). Ab 2021 wird die Gesamtbelastung auf 19,7% sinken. Eine weitere Senkung auf 18,2% ist für 2023 geplant, muss aber vom Kantonsrat zum gegebenen Zeitpunkt noch beschlossen werden.

Aufhebung der Vorzugsbesteuerung für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften

Mit dem Inkrafttreten der ZH SV 17 werden das kantonale Holdingprivileg und die kantonalen Steuerermässigungen für Domizil- und gemischte Gesellschaften aufgehoben. Dies bedeutet für die zürcherischen Holdinggesellschaften, dass die umfassende Gewinnsteuerbefreiung bei den Staats- und Gemeindesteuern ab dem 1. Januar 2020 entfallen wird und die normalen Gewinnsteuersätze angewendet werden. Von der Abschaffung nicht betroffen ist die steuerliche Entlastung von Dividenden und Kapitalgewinnen aus massgeblichen Beteiligungen (mindestens 10%) mittels Beteiligungsabzug. Um die steuerliche Mehrbelastung, die bei Holdinggesellschaften durch



die Abschaffung des Holdingprivilegs eintreten wird (sog. Fiskalschock), zu dämpfen, haben Holdinggesellschaften folgende zwei Vorgehensvarianten zur Auswahl: Sie können stille Reserven auf Aktiven, soweit sie nicht auf Beteiligungen und zürcherisches Grundeigentum entfallen, und auf dem selbst geschaffenen Mehrwert mittels Verfügung durch die Steuerbehörden festsetzen lassen. Die so festgesetzten Reserven werden dann im Fall ihrer Realisation innert der nächsten 5 Jahre gesondert zum Steuersatz von 0,5% (einfache Staatssteuer) besteuert (sog. Sondersteuerlösung). Als Alternative zur Sondersteuerlösung kann eine Holdinggesellschaft schon heute, d.h. im Steuerjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2019 auf den besonderen Steuerstatus verzichten und sich der ordentlichen Besteuerung unterwerfen (Statuswechsel). Als Folge des Statuswechsels können die stillen Reserven, soweit sie unter dem Holdingprivileg hätten gewinnsteuerfrei realisiert werden können, ohne Gewinnsteuerfolgen aufgewertet und in einer Steuerbilanz erfasst werden. Die so in der Steuerbilanz erfassten, d.h. aufgedeckten stillen Reserven können alsdann während einer Zeitspanne von maximal 10 Jahren abgeschrieben und mit den ordentlich steuerbaren Gewinnen verrechnet werden (sog. Aufdeckungslösung).

Für zürcherische Holdinggesellschaften lohnt es sich in jedem Fall, die Zeit bis Ende 2019 zu nutzen für die Evaluation und den Entscheid, welche der beiden angeführten Lösungsmöglichkeiten gewählt werden soll. In vielen Fällen dürfte nach unserer Beurteilung die Aufdeckungslösung im Vordergrund stehen.

Abzug für Forschung und Entwicklung

Unternehmen können für ihren im Inland angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand einen Zusatzabzug von 50% des tatsächlich angefallenen Aufwandes geltend machen.

Nach unserer Beurteilung dürfte dieser zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung für viele Mittelstandsunternehmen und KMUs, die über keine Patente oder vergleichbare Rechte verfügen, eine interessante und prüfungswerte Steuerplanungsmöglichkeit darstellen (siehe dazu unsere Tax News vom 27. Mai 2019 zum F&E Abzug).

Abzug für Patentverwertung (Patentbox)

Auf dem Teil des Reingewinns, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, können Unternehmen einen Abzug von 90% geltend machen. Software sowie nicht patentgeschützte Erfindungen von kleineren und mittleren Unternehmen berechtigen nicht zur ermässigten Besteuerung. Bei der Einlage von bereits bestehenden Patenten in die Patentbox ist zu beachten, dass frühere Aufwendungen, die vom ordentlich steuerbaren Gewinn abgezogen wurden, in den ersten 5 Jahren mit den ermässigten Patentbox-Gewinnen zu verrechnen sind. Dies bedeutet, dass die ermässigte Besteuerung der Boxengewinne erst dann wirksam wird, nachdem die Aufwendungen verrechnet worden sind.

Die Zukunft wird zeigen, ob die komplex ausgestaltete Patentbox bei Unternehmen, die Patente und vergleichbare Rechte entwickeln und/oder nutzen, Anklang finden wird. Wir sind diesbezüglich aufgrund der komplexen Ausgestaltung der Gewinnermittlung eher skeptisch.



Abzug für Eigenfinanzierung

Diese Massnahme berechtigt Unternehmen einen auf dem Sicherheitseigenkapital berechneten Abzug (Zinsabzug) vom steuerbaren Gewinn vorzunehmen. Dadurch mindert sich die unterschiedliche steuerliche Belastung von Fremd- und Eigenkapital. Das Sicherheitskapital entspricht der positiven Differenz zwischen dem gesamten steuerlichen Eigenkapital und dem sog. Kernkapital, berechnet nach Massgabe der um 25% erhöhten steuerlichen Eigenkapital-Unterlegungssätzen. Der kalkulatorische Zinssatz richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen.

Steuerlich interessant dürfte dieser fiktive Zinsabzug erst in Zeiten deutlich höherer Zinssätze werden.

Entlastungsbegrenzung

Die maximale steuerliche Entlastung durch die Abzüge für Forschung und Entwicklung, Patentverwertung und Eigenfinanzierung darf nicht höher als 70% sein. Mindestens 30% des Gewinns werden somit kantonal besteuert.

Ermässigung bei der Kapitalsteuer

Für Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt, kann bei der ordentlichen Kapitalsteuer von 0.75 Promille (einfache Steuer) ein Abzug von 90% geltend gemacht werden. Dieser Abzug ersetzt den heutigen Kapitalsteuertarif für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, der heute nur 0.15 Promille (einfache Steuer) beträgt.

Teilbesteuerung von Dividenden auf qualifizierenden Beteiligungen (Beteiligungen von mindestens 10%)

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen aus qualifizierenden Beteiligungen (das sind Beteiligungen von mindestens 10%), werden derzeit bei natürlichen Personen unter Anwendung des Teilsatzverfahrens im Umfang von 50% besteuert. Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen im Privat- oder Geschäftsvermögen werden wie bisher im Umfang von 50% besteuert. Mit der geplanten zweiten Senkung des Gewinnsteuersatzes – geplant auf den 1. Januar 2023 - soll die Teilbesteuerung dann auf 60% erhöht werden. Beim Bund wird die Teilbesteuerung auf 70% erhöht.

Aufgrund dieser zeitlich gestaffelten Erhöhung der Teilbesteuerung beim Bund (70% ab dem 1.1.2020) und im Kanton Zürich (60% ggf. ab 1.1.2023) lohnt es sich bei Gesellschaften mit einem überschaubaren Gesellschafterkreis, eine sorgfältige Dividendenplanung vorzunehmen.